

STATUTEN

des

Feuerwehrverein Räfis – Burgerau

Art. 1 NAME, SITZ UND HAFTBARKEIT

Der Feuerwehrverein Räfis – Burgerau bildet eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Buchs.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 2 ZWECK

Pflege und Förderung der Kameradschaft in der ausserdienstlichen Feuerwehrarbeit der Feuerwehr Buchs.

Art. 3 ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDER

Eingeteilte und ehemalige Feuerwehrleute der Buchser Feuerwehr können dem Verein beitreten.

Art. 4 EIN- UND AUSTRITTE, AUSSCHLUSS

a) Der Eintritt in den Verein steht jedem eingeteilten oder ehemaligen Mitglied der Feuerwehr Buchs offen. In Sonderfällen entscheidet die Generalversammlung.

Mit seinem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten zu befolgen.

b) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung
2. durch Ausschluss
3. durch Tod

c) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt in geheimer Abstimmung an der Generalversammlung. Das Mitglied ist vorher anzuhören und zur beschlussfassenden Versammlung einzuladen.

Art. 5 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a)** Generalversammlung
- b)** Vereinsversammlung
- c)** Vorstand
- d)** Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils am Jahresanfang statt. Die Generalversammlung behandelt die wichtigsten Vereinsgeschäfte.

1. die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. die Abnahme des Jahresberichtes
3. die Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes und der Anträge der Revisoren
4. Mutationen
5. die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und aller übrigen Ämter
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. die Beschlussfassung für alle übrigen- nicht in die Kompetenz des Vorstandes – fallenden Angelegenheiten.

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Anträge aus der Versammlung von besonderer Tragweite, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind zur Überprüfung und Begutachtung an den Vorstand zu weisen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen der Vorsitzende.

b) Vereinsversammlung

Versammlungen werden einberufen:

1. durch den Vorstand
2. auf schriftlich begründetes Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie an der Generalversammlung.

c) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vice-Präsident
3. Aktuar
4. Vereinskassier
5. 1 Beisitzer

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres Gewählt. Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- aa) Handhaben der Statuten
- bb) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- cc) Vorbereitung der Versammlungstraktanden
- dd) Einberufen der Versammlung
- ee) Erledigen aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Vereins- und Generalversammlung fallen.

Die Vorstandsmitglieder haben in besonderen folgende Befugnisse und Pflichten:

1. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und beaufsichtigt die ganze Vereinstätigkeit. Er führt das Mitgliederverzeichnis und unterzeichnet kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vice-Präsident ist in Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten in allen Funktionen dessen Stellvertreter.
3. Der Aktuar führt Protokoll und erledigt mit dem Präsidenten die erforderlichen Korrespondenzen.
4. Der Vereinskassier führt die Vereinskasse und legt am Ende jeden Kalenderjahres Rechnung ab.
5. Die Beisitzer haben den Vorstand mit Rat und Tat zu unterstützen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

d) Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die von dem Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensbestand. Über das Resultat erstatten sie schriftlichen Bericht und stellen Anträge an die Generalversammlung. Sie sind jederzeit berechtigt, die Rechnungsführung zu kontrollieren.

Art. 6 KASSENWESEN

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge von Mitgliedern und Gönner
- b) Erträge aus der Vereinskasse
- c) Verschiedene Anlässe

Die ordentlichen Ausgaben bestehen aus:

- a) Verwaltungskosten
- b) Beiträge an Vereinsanlässe
- c) Deckung von Auslagen gemäss Vereinsbeschluss

Art. 7 AUSZEICHNUNGEN, EHRUNGEN

- a) Auszeichnungen

Mitglieder, die dem Feuerwehrverein Räfis-Burgerau während 20 Jahren angehört haben, werden ausgezeichnet. Bei Sonderfällen entscheidet der Vorstand.

- b) Ehrungen

Mitglieder, die sich im speziellen um den Verein bemüht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben keinen Jahresbeitrag mehr zu entrichten.

Art. 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

- a) wenn drei Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangen
- b) wenn der Verein zahlungsunfähig wird
- c) wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann

Ein allfälliges Vereinsvermögen ist bis zur Neugründung eines gleichen Vereins in Buchs, an die Politische Gemeinde zur Verwaltung zu übergeben.

Art. 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. Art. 52-79 ZGB.

Können die Statuten und dem Gesetz keine Bestimmungen entnommen werden, so entscheidet der Vorstand oder die Vorstands- bzw. Generalversammlung.

Art. 10 STATUTENREVISION / GENEMIGUNG

Eine Revision der Statuten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse bedarf es der zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30.03.2002 sowie alle Beschlüsse, welche im Widerspruch stehen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. März 2007 genehmigt und treten sofort in Kraft.

9470 Buchs, 30. März 2007

DER FEUERWEHRVEREIN RÄFIS-BURGERAU

Der Präsident: Erich Göldi

Der Aktuar: Fritz Freund